

Geschäftsordnung des Vorstandes des Vereins „Netzwerk Onkologischer Zentren“ (NOZ) Arbeitsgemeinschaft interdisziplinäre Tumorbehandlung e.V.

Das Netzwerk Onkologischer Zentren e.V. (nachfolgend NOZ) hat sich eine Satzung gegeben, in der die Regelungen und die Aufgaben für den Vorstand in §6 festgelegt sind.

Nach §9 Abs. 1 besteht ein geschäftsführender Vorstand, der Vorstand im Sinne des §26 BGB ist.

Diese Geschäftsordnung regelt die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes. Die Rechte der Mitgliederversammlung gemäß §7 der Satzung sind von dieser Geschäftsordnung nicht berührt. Die Mitglieder des Vorstandes sind an die Gesetze, die Satzung und diese Geschäftsordnung gebunden.

§1

Allgemeines

- 1.) Die Mitglieder des Vorstandes führen die Geschäfte des NOZ nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung.
- 2.) Die Aufgaben des Vorstandes sind in §6 der Satzung geregelt. Insbesondere die Aufgaben nach §6 Abs. 7 Ziff. a), e) erfordern dabei eine konkretere Regelung, die mit der Geschäftsordnung vorgenommen wird.
- 3.) Ungeachtet der Aufgabenverteilung kann der Vorstand einzelne Vorstandsmitglieder oder den Zentrumskoordinator sowie andere aktive Mitglieder mit der Umsetzung von Beschlüssen und der Ausführung von bestimmten Maßnahmen beauftragen. Dies bedarf eines Beschlusses des Vorstandes.

§2

Mitgliederversammlung

- 1.) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann jedoch die Anwesenheit von Gästen mit Stimmenmehrheit gestatten,
- 2.) Mitgliederversammlungen werden gemäß § 7 Ziff. 1 der Satzung einberufen.
- 3.) Der erste Vorsitzende leitet die Versammlung. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den zweiten Vorsitzenden vertreten. Sind beide verhindert, so kann die Versammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter wählen. Dem Versammlungsleiter stehen alle Befugnisse zu, die auch zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind. Er kann Unterbrechungen oder Aufhebungen der Versammlung anordnen.

- 4.) Der Versammlungsleiter erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Ein Vorstandsmitglied führt die Rednerliste. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, jederzeit das Wort zu ergreifen.
- 5.) Mitglieder, die sich zur Geschäftsordnung melden, müssen sofort gehört werden. Zur Geschäftsordnung darf sich nur derjenige melden, der auf einen Verstoß gegen Satzung oder Geschäftsordnung hinweisen will.
- 6.) Anträge, auch solche, die sich aus der Aussprache ergeben, sind schriftlich oder zu Protokoll einzureichen. Gehen zu einem Punkt der Tagesordnung mehrere Anträge ein, so wird über den weitergehenden zuerst abgestimmt; im Übrigen entscheidet die Reihenfolge des Eingangs.
- 7.) Dringlichkeitsanträge können jederzeit eingebracht werden. Sie sind vor den anderen Aufgaben zu behandeln. Der Antragsteller hat die Dringlichkeit zu begründen. Vor der sachlichen Aussprache wird über die Zulässigkeit des Antrages als Dringlichkeitsantrag abgestimmt.
- 8.) Einen Antrag auf Schluss der Aussprache oder Abschluss der Rednerliste kann jedes Mitglied stellen. Nach Annahme eines solchen Antrages steht nur noch dem Mitglied, das den betreffenden Punkt der Tagesordnung beantragt hat, das Wort zu.
- 9.) Zu Aufrechterhaltung der Ordnung und im Interesse eines zügigen Versammlungsablaufes kann der Versammlungsleiter einen Redner, der sich zu weit vom Gegenstand der Beratung entfernt hat, zur Sache rufen und ihm, wenn die zweimal ohne Erfolg geschehen ist, das Wort für die Dauer der Beratung über den betreffenden Gegenstand entziehen.

§3

Aufgaben des Vorstandes

- 1) Die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Vorstandes sind grundsätzlich in § 6 der Satzung festgelegt.
- 2) Für die Neuwahl des Vorstandes schlägt der im Amt befindliche Vorstand der Mitgliederversammlung Kandidaten vor. Jedes aktive Mitglied kann Vorschläge zur Neuwahl des Vorstandes einbringen.
- 3) Sitzungen des Vorstandes leitet der erste Vorsitzende. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den zweiten Vorsitzenden vertreten. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Zu den Sitzungen des Vorstandes können Gäste mit Stimmenmehrheit des Vorstandes eingeladen werden.
- 4) Der Vorstand fällt seine Beschlüsse mehrheitlich.

- 5) Der Vorstand kann auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes in Form von Telefon- oder Videokonferenzen tagen. Er ist hierbei beschlussfähig, wenn rechtzeitig d.h. 1 Woche vorher geladen wurde und die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes daran teilnimmt. Bei Einstimmigkeit kann von dieser Frist abgewichen werden.

§4

Ausschüsse und Arbeitskreise

- 1.) Arbeitskreise stehen grundsätzlich jedem Mitglied zur Mitarbeit offen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die in Arbeitskreisen bearbeiteten Themen und Aufgabenstellungen bestehen längerfristig. Die Arbeitskreise werden vom Zentrumskoordinator überwacht. Über die Ergebnisse von Arbeitskreisen soll unter Abstimmung mit dem Vorstand in Mitgliederversammlungen berichtet werden.
- 2.) Ausschüsse haben die Funktion einer Zuarbeit für den Vorstand. Die Arbeitsergebnisse der Ausschüsse sollen die Arbeit des Vorstandes erleichtern und können von diesem übernommen werden. Ausschusssitzungen sind nicht öffentlich. Die Besetzung von Ausschüssen nicht der Vorstand vor.

§5

Wahl- und Abstimmungsordnung

- 1) Bei Wahlen und Beschlussfassungen entscheidet die einfache (absolute) Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, die Satzung enthält eine hiervon abweichende Regelung.
- 2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht.
- 3) Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorstandsvorsitzenden ausschlaggebend.
- 4) Abstimmungen, bei denen kein anderes Verfahren vorgeschrieben ist, erfolgen durch Handzeichen.
- 5) Auf Verlangen eines Viertels der anwesenden Stimmberechtigten müssen die Abstimmungen schriftlich und geheim vorgenommen werden.
- 6) Schriftliche Abstimmung kann nicht mehr beantragt werden, wenn die Abstimmung durch Handaufheben im Gange ist. Die Abstimmung ist im Gange, sobald der Vorsitzende der Mitgliederversammlung zur Stimmabgabe aufgefordert hat.
- 7) Über einen Antrag ist abzustimmen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn der Antrag auf Schluss der Debatte bzw. der Rednerliste angenommen und die Rednerliste geschlossen ist.

- 8) Ein Antrag auf Schluss der Debatte bzw. der Rednerliste kann nicht von einem Teilnehmer des Diskussionsgegenstandes gestellt werden.
- 9) Vor der Abstimmung werden Anträge in endgültiger Formulierung verlesen.
- 10) Über Anträge wird in der Reihenfolge abgestimmt, dass über den weitergehenden Antrag zuerst und über den sachlichen Änderungsantrag vor dem Hauptantrag abgestimmt wird. Allen Anträgen gehen jedoch in der nachstehenden Reihenfolge die Anträge auf
 - Nichtbefassung
 - Vertagung
 - Überweisung zur Vorstands- oder Ausschussberatungvor. Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, welcher Antrag der weitergehende ist, entscheidet der Versammlungsleiter.
- 11) Die Mitgliederversammlung bestimmt für die Wahl des Vorstandes den Wahlleiter sowie die zwei Beisitzer. Er übernimmt die Versammlungsleitung mit Beginn der Wahl.
- 12) Wahlkandidaten haben das Recht, zu ihrer Kandidatur kurze, persönliche und berufspolitische Erklärungen abzugeben, die von der Mitgliederversammlung diskutiert werden können. Kandidatenbefragungen können auf Antrag vom Wahlleiter zugelassen werden.
- 13) Nach Beendigung einer Kandidatendiskussion erfolgt Schließung der Kandidatenliste und Stimmabgabe. Mit Beginn der Stimmabgabe ist eine weitere Wortmeldung und Diskussion bis zur Bekanntgabe des Wahlgangergebnisses nicht zulässig.
- 14) Die Stimmenauszählung erfolgt durch die Wahlleitung. Stimmzettel sind bis zur vereinsregisterlichen Eintragung des Wahlergebnisses aufzubewahren.
- 15) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- 16) Diese Wahl- und Abstimmungsordnung gilt für Mitgliederversammlungen und den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes.

§6

Beitragsordnung

Die Beitragserhebung bleibt einer gesonderten Beitragsordnung vorbehalten.